

Az.: 5 A 51/16.A
6 K 975/14.A



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Im Namen des Volkes

Urteil

In der Verwaltungsrechtssache

des

- Kläger -
- Berufungskläger -

prozessbevollmächtigt:

gegen

die Bundesrepublik Deutschland
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
Frankenstraße 210, 90461 Nürnberg

- Beklagte -
- Berufungsbeklagte -

wegen

Flüchtlingsanerkennung und Abschiebungsschutzes
hier: Berufung

hat der 5. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Obergerverwaltungsgericht Munzinger, den Richter am Obergerverwaltungsgericht Tischer und die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Dr. Helmert aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 24. Oktober 2018

am 25. Oktober 2018

für Recht erkannt:

Die Berufung wird zurückgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten des gerichtskostenfreien Berufungsverfahrens.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der Kläger kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe von 110% des vollstreckbaren Betrags abwenden, wenn nicht die Beklagte vorher Sicherheit in Höhe von 110% des zu vollstreckenden Betrags leistet.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand

- 1 Der Kläger begehrt mit der Berufung die Zuerkennung subsidiären Schutzes, hilfsweise die Feststellung eines nationalen Abschiebungsverbots und wendet sich gegen eine Abschiebungsandrohung.
- 2 Der im Jahr 1971 in Zaltan geborene Kläger ist libyscher Staatsangehöriger arabischer Volks- und islamischer Religionszugehörigkeit. Er hat Libyen eigenem Vorbringen zufolge im April 2011 verlassen und reiste am 30. Juli 2011 über Tunesien, die Türkei und Bulgarien in die Bundesrepublik ein.
- 3 Am 4. August 2011 stellte er einen Asylantrag. Diesen begründete er bei seiner Anhörung vor dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge am 9. August 2011 wie folgt: In Libyen sei er nicht verfolgt worden. Sein Geschäft sei aber wie die ganze Stadt bombardiert worden. Seine beiden Brüder würden vermisst. Nach der Bombardierung der Stadt seien die Leute nach Tunesien geflüchtet. Sie hätten einen großen Transporter gehabt, auf dem sie Frauen, Kinder und ältere Leute nach Tunesien transportiert hätten. Die Männer hätten sich in Tunesien frei bewegen können. Er sei dann noch zweimal nach Libyen zurückgekehrt, um Sachen der Familie

und Geld zu holen und sich um das Haus zu kümmern. Er sei dann in die Türkei geflogen. Schlepper, die er in der Türkei kennengelernt habe, hätten ihn nach Deutschland gebracht. Er sei in Libyen nicht politisch aktiv gewesen. Im Falle der Rückkehr nach Libyen habe er den Tod zu befürchten, denn die Menschen in Libyen gingen davon aus, dass man ein Verräter sei, wenn man das Land verlässt.

4 Mit Bescheid vom 7. Februar 2014 wurden dem Kläger die Flüchtlingseigenschaft und der subsidiäre Schutzstatus nicht zuerkannt. Der Antrag auf Asylanerkennung wurde abgelehnt. Es wurde festgestellt, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG nicht vorliegen. Weiter erfolgte eine Ausreiseaufforderung. Für den Fall, dass der Kläger die Ausreisefrist nicht einhalten sollte, wurde die Abschiebung nach Libyen angedroht. Die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft und die Anerkennung als Asylberechtigter lägen nicht vor, da sich aus dem Vorbringen des Klägers keine Anhaltspunkte dafür ergäben, dass er sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung außerhalb seines Herkunftsstaates aufhalte oder bei Rückkehr mit Verfolgungsmaßnahmen rechnen müsse. Auch die Voraussetzungen für die Zuerkennung subsidiären Schutzes lägen nicht vor. In Libyen seien bewaffnete Auseinandersetzungen zwar regional möglich, diese führten jedoch ohne das Hinzutreten gefahrerhöhender individueller Umstände zu keinem Schutzanspruch. Abschiebungsverbote lägen ebenfalls nicht vor.

5 Der Kläger hat am 26. Februar 2014 gegen den am 14. Februar 2014 zugestellten Bescheid Klage vor dem Verwaltungsgericht erhoben. In der mündlichen Verhandlung vom 1. Juni 2015 hat er ausgeführt, zwei seiner Brüder seien entführt worden. Einer von ihnen sei Offizier in der Armee gewesen. Er wisse nicht, was mit ihnen geschehen ist. Die Islamisten behaupteten, dass die Mitglieder seiner Familie Gaddafi-Anhänger seien, die Gaddafi-Anhänger behaupteten das Gegenteil. Seine Eltern und seine Schwestern lebten in Tunesien. Es gebe auch noch Verwandtschaft in Libyen. Einer seiner Onkel lebe dort mit seinen beiden Söhnen. Er sei aber ein- bis zweimal die Woche in Tunesien, weil das nicht weit entfernt sei und die Frauen und Kinder dort lebten.

6 Das Verwaltungsgericht hat die Klage mit Urteil vom 1. Juni 2015 - 6 K 975/14.A - abgewiesen. Zur Begründung hat es ausgeführt, die Voraussetzungen für die

Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft und des subsidiären Schutzes lägen nicht vor. Es fehle an einer ernsthaften individuellen Bedrohung des Klägers. Gefahrerhöhende Umstände, die ihn wegen persönlicher Merkmale einem besonderen Sicherheitsrisiko aussetzen könnten, seien vom Kläger nicht dargetan und auch sonst nicht ersichtlich. Darüber hinaus bestehe in der Heimatregion des Klägers auch keine exponierte allgemeine Gefahrenlage, die durch ein besonders hohes Niveau willkürlicher Gewalt gekennzeichnet sei und aufgrund derer der Kläger im Falle seiner Rückkehr als Zivilperson allein durch seine Anwesenheit in diesem Gebiet Gefahr lief, einer erheblichen individuellen Bedrohung ausgesetzt zu sein. Allerdings sei eine Bewertung der Gefahrendichte aufgrund einer quantitativen Ermittlung des Tötungs- und Verletzungsrisikos durch Gegenüberstellung der Gesamtzahl der in dem betreffenden Gebiet lebenden Zivilpersonen und der Akte willkürlicher Gewalt, die von den Konfliktparteien gegen Leib und Leben von Zivilpersonen in diesem Gebiet verübt werden, nicht möglich. Gesicherte Zahlen zu zivilen Opfern der Auseinandersetzungen in Libyen seien nicht vorhanden. Die Zahl der durch die gegenseitigen Bekämpfungen der beiden Regierungen sowie der Anhänger der Terrororganisationen IS und Al Qaida hervorgerufenen Opfer könnten daher nur schwer beurteilt werden. Dies könne jedoch nicht zur Folge haben, dass die erforderliche besonders hohe Gefahrendichte allein deshalb bejaht werden müsse. Es müsse in einem solchen Fall möglich sein, auf die Einschätzung der Gefahrensituation durch Beobachter mit Erfahrung aus erster Hand abzustellen, auch wenn diese u. U. subjektiv sei. Danach sei in der Herkunftsregion des Klägers Zaltan keine so hohe Gefahrendichte anzunehmen, dass jedermann allein aufgrund seiner Anwesenheit in diesem Gebiet mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit damit rechnen müsse, Opfer willkürlicher Gewalt zu werden. Es gebe keine Anhaltspunkte dafür, dass sich diese Situation verschlechtert habe. Die seit Februar 2015 unter Beteiligung der UN stattfindenden Friedensverhandlungen und die nachhaltige Bekämpfung des IS ließen auf eine positive Entwicklung schließen, auch wenn während der Verhandlungen weiterhin Kampfhandlungen stattgefunden hätten. Es lägen auch keine nationalen Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG vor.

- 7 Der Senat hat die Berufung des Klägers mit Beschluss vom 19. Januar 2016 - 5 A 487/15.A - zugelassen, soweit der Kläger Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG begehrt. Der Beschluss wurde mit Beschluss vom 4. Mai 2016 um eine

"Belehrung zum Berufungsverfahren" ergänzt; dieser wurde der Prozessbevollmächtigte des Klägers am 11. Mai 2016 zugestellt. Die Berufung wurde am 29. April 2016 begründet.

8 Zur Begründung seiner Berufung führt der Kläger aus, allein die tägliche Berichterstattung der Presse lasse aktuell entgegen den Feststellungen des Verwaltungsgerichts nicht auf eine positive Entwicklung in Libyen schließen. Deshalb sei davon auszugehen, dass der Kläger bei einer Rückkehr nach Libyen wegen eines innerstaatlichen bewaffneten Konflikts in Folge willkürlicher Gewalt einer ernsthaften individuellen Bedrohung seines Lebens oder seiner Unversehrtheit ausgesetzt sei.

9 Der Kläger beantragt,

das Urteil des Verwaltungsgerichts Leipzig vom 1. Juni 2015 - 6 K 975/14.A - zu ändern und die Beklagte unter Aufhebung der Ziffern 3 bis 5 ihres Bescheides vom 7. Februar 2014 zu verpflichten, dem Kläger den subsidiären Schutzstatus zuzuerkennen sowie hilfsweise Abschiebungsverbote nach Maßgabe des § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG festzustellen.

10 Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

11 Wegen der Einzelheiten wird auf den Inhalt der Gerichtsakten und des beigezogenen Verwaltungsvorgangs verwiesen.

Entscheidungsgründe

12 Die zulässige Berufung bleibt ohne Erfolg.

13 Der Kläger hat in dem für die Beurteilung der Sach- und Rechtslage maßgeblichen Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung vor dem Senat (§ 77 Abs. 1 Satz 1 AsylG) weder einen Anspruch auf Zuerkennung des subsidiären Schutzes noch den hilfsweise geltend gemachte Anspruch auf Feststellung eines Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG. Die ablehnende Entscheidung des Bundesamtes und das angefochtene Urteil des Verwaltungsgerichts erweisen sich daher insoweit als

rechtmäßig und verletzt den Kläger nicht in seinen Rechten (§ 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO).

14 I. Der Kläger hat keinen Anspruch auf die Zuerkennung subsidiären Schutzes, da er keine stichhaltigen Gründe für die Annahme vorgebracht hat, dass ihm in seinem Herkunftsstaat ein ernsthafter Schaden droht, § 4 Abs. 1 Satz 1 AsylG. Dies gilt für alle drei Varianten des ernsthaften Schadens im Sinne des § 4 AsylG.

15 1. Dem Kläger droht weder die Verhängung noch die Vollstreckung der Todesstrafe (§ 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 AsylG).

16 2. Ebenso wenig droht ihm Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung im Sinne des § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 AsylG. Der Kläger bringt keine Gründe dafür vor, individuell unmittelbar von dem Eintritt eines ernsthaften Schadens bedroht zu sein. Gefährdungen, die sich aus den allgemeinen Lebensbedingungen in Libyen ergeben könnten, bestehen nicht (siehe unten II.).

17 3. Auch die Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AsylG liegen nicht vor.

18 Nach dieser Vorschrift ist subsidiärer Schutz zuzuerkennen, wenn der Ausländer stichhaltige Gründe für die Annahme vorgebracht hat, dass ihm in seinem Herkunftsland ein ernsthafter Schaden in Gestalt einer ernsthaften individuellen Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit einer Zivilperson infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts droht. Es liegt zwar ein innerstaatlicher Konflikt vor (a). Jedoch fehlt es an einer ernsthaften individuellen Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit einer Zivilperson infolge des Konflikts in der Region Zaltan (b).

19 a) Ein innerstaatlicher bewaffneter Konflikt liegt vor, wenn die Streitkräfte eines Staates auf eine oder mehrere bewaffnete Gruppen treffen oder wenn zwei oder mehrere bewaffnete Gruppen aufeinandertreffen, ohne dass dieser Konflikt als bewaffneter Konflikt, der keinen internationalen Charakter aufweist, im Sinne des humanitären Völkerrechts eingestuft zu werden braucht und ohne dass die Intensität der bewaffneten Auseinandersetzungen, der Organisationsgrad der vorhandenen

bewaffneten Streitkräfte oder die Dauer des Konflikts Gegenstand einer anderen Beurteilung als der des im betreffenden Gebiet herrschenden Grads an Gewalt ist (EuGH, Urt. v. 30. Januar 2014 - C-285/12 - Diakité, juris Rn. 35). Der Senat geht mit dem Bundesamt und dem Verwaltungsgericht davon aus, dass derzeit in Libyen ein solcher innerstaatlicher bewaffneter Konflikt vorliegt. Die Auskunftslage stellt sich insoweit wie folgt dar:

- 20 Im Amnesty-report Libyen 2018 mit Stand 12/2017 heißt es hierzu: "Die konkurrierenden Regierungen und Hunderte von Milizen und bewaffnete Gruppen kämpften 2017 weiterhin um die Vorherrschaft und die Kontrolle über bestimmte Gebiete, lukrative Handelsrouten sowie strategisch wichtige Militärstandorte. Die von den Vereinten Nationen gestützte Regierung der Nationalen Einheit baute 2017 ihre Machtposition in der Hauptstadt Tripolis weiter aus und gewann durch strategische Bündnisse und oft nach bewaffneten Auseinandersetzungen immer mehr an Boden. Die selbsternannte Libysche Nationalarmee unter dem Kommando von Khalifa Haftar festigte 2017 ihre Macht im Osten des Landes und konnte ihren Einflussbereich erheblich ausdehnen, nachdem sie die bewaffnete Gruppe Revolutionärer Rat von Benghazi besiegt und die Verteidigungsbrigaden Benghasis aus der Stadt und wichtigen Anlagen vertrieben hatte." Vergleichbar heißt es im Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 3. August 2018: "Libyen befindet sich ... weiterhin im politischen Umbruch. Landesweite Sicherheit bleibt die größte und wichtigste Herausforderung des seit Dezember 2015 bestehenden Präsidialrats Große Teile des Landes und der Gesellschaft werden von Milizen kontrolliert, andere Teile sind praktisch unregiert. In Ermangelung gesamtstaatlicher Kontrolle nehmen zum Teil auch Stämme und Kommunalverwaltungen ordnungspolitische Aufgaben wahr. Bewaffnete Gruppen beanspruchen jeweils auf ihrem Gebiet die Ausübung einer Art staatlichen Kontrolle. ... Weder der Präsidialrat und die Einheitsregierung noch ihre Herausforderer üben effektive Kontrolle über die Vielzahl bewaffneter Gruppen in Libyen aus. ... In Ostlibyen geht die LNA unter General Haftar gegen islamistische und dschihadistische Gruppen mit wenig Rücksicht auf die Zivilbevölkerung vor."
- 21 Es wird also ein bewaffneter innerstaatlicher Konflikt geschildert, bei dem auch viele Opfer zu beklagen sind und der auch bis zum jetzigen Zeitpunkt nicht beendet ist.

- 22 Hierfür sprechen auch die vom Austrian Centre for Country of Origin and Asylum Research (ACCORD) regelmäßig auf der Grundlage der Daten des Armed Conflict Location & Event Data Project (ACLED) für Libyen zusammengestellten Konfliktvorfälle nach bestimmten Kategorien (z.B. Kämpfe, Fernangriffe, Gewalt gegen Zivilpersonen, etc.) und diesbezügliche Todesfälle (veröffentlicht im Internet unter: <https://www.ecoi.net/>). ACLED ist eine in den USA ansässige Nichtregierungsorganisation, die statistische Daten über gewaltsame politische Proteste und politisch motivierte Gewaltausbrüche in Afrika und Asien erhebt. Die Daten stammen aus einer Vielzahl von Quellen, darunter Berichte von Entwicklungsorganisationen und lokalen Medien, humanitäre Organisationen und Forschungspublikationen. Hiernach hat es im ersten Halbjahr 2018 in Libyen insgesamt 459 Todesopfer gegeben, 258 bei Kämpfen, 146 bei Fernangriffen und 55 zivile Opfer. Im Jahr 2017 gab es hiernach insgesamt 1.654 Todesopfer, 991 bei Kämpfen, 365 bei Fernangriffen, 67 sonstige und 231 zivile Opfer. Das Auswärtige Amt führt im Lagebericht vom 3. August 2018 aus, die Vereinten Nationen hätten 2017 in Libyen 371 zivile Opfer bewaffneter Kampfhandlungen gezählt, was von der tatsächlichen Opferzahl weit entfernt sein dürfte. Die Opferzahlen sind deshalb insgesamt deutlich nach oben zu korrigieren.
- 23 b) Es fehlt an einer ernsthaften individuellen Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit einer Zivilperson infolge des Konflikts in der hier maßgeblichen Region Zaltan.
- 24 aa) Die tatsächliche Gefahr eines ernsthaften Schadens für jedermann aufgrund eines solchen Konflikts ist erst dann gegeben, wenn der bewaffnete Konflikt eine solche Gefahrendichte für Zivilpersonen mit sich bringt, dass alle Bewohner des maßgeblichen, betroffenen Gebiets ernsthaft individuell bedroht sind. Das Vorherrschen eines so hohen Niveaus willkürlicher Gewalt, dass stichhaltige Gründe für die Annahme bestehen, dass eine Zivilperson bei einer Rückkehr in das betreffende Land bzw. in die betreffende Region allein durch ihre Anwesenheit tatsächlich Gefahr liefe, einer ernsthaften individuellen Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit ausgesetzt zu sein, bleibt außergewöhnlichen Situationen vorbehalten, die durch einen sehr hohen Gefahrengrad gekennzeichnet sind. Eine Individualisierung kann sich insbesondere aus gefahrerhöhenden persönlichen Umständen in der Person des

Schutzsuchenden ergeben, die ihn von der allgemeinen, ungezielten Gewalt stärker betroffen erscheinen lassen (vgl. EuGH, Urt. v. 17. Februar 2009 - C-465/07 - Elgafaji -, juris Rn. 43 und v. 30. Januar 2014 - C-285/12 - Diakité -, juris Rn. 30 und BVerwG, Urt. v. 17. November 2011 - 10 C 13.10 -, juris Rn. 18).

25 Der für die Annahme einer individuellen Gefahr in diesem Sinne erforderliche Grad willkürlicher Gewalt wird daher umso geringer sein, je mehr der Schutzsuchende zu belegen vermag, dass er aufgrund solcher individueller gefahrerhöhender Umstände spezifisch betroffen ist. Solche persönlichen Umstände können sich z.B. aus dem Beruf des Schutzsuchenden etwa als Arzt oder Journalist ergeben, da diese regelmäßig gezwungen sind, sich nahe an einer Gefahrenquelle aufzuhalten. Ebenso können solche Umstände aber auch aus einer religiösen oder ethnischen Zugehörigkeit herrühren, aufgrund derer der Schutzsuchende zusätzlich der Gefahr gezielter Gewalttaten ausgesetzt ist. Liegen keine gefahrerhöhenden persönlichen Umstände vor, ist ein besonders hohes Niveau willkürlicher Gewalt erforderlich, welches mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit ("real risk") gegeben sein muss. So kann die notwendige Individualisierung ausnahmsweise bei einer außergewöhnlichen Situation eintreten, die durch einen so hohen Gefahrengrad gekennzeichnet ist, dass praktisch jede Zivilperson allein aufgrund ihrer Anwesenheit in dem betroffenen Gebiet einer ernsthaften individuellen Bedrohung ausgesetzt wäre (vgl. BVerwG, Urt. v. 17. November 2011 - 10 C 13.10 -, juris Rn. 19 m. w. N.). Das besonders hohe Niveau kann nicht allein deshalb bejaht werden, weil ein Zustand permanenter Gefährdungen der Bevölkerung und schwerer Menschenrechtsverletzungen im Rahmen des innerstaatlichen Konflikts festgestellt werden. Vielmehr erfordert die Bestimmung der Gefahrendichte eine quantitative Ermittlung der verletzten und getöteten Zivilpersonen im Verhältnis zur Einwohnerzahl (Gewaltniveau). Außerdem muss eine wertende Gesamtbetrachtung erfolgen, zu der jedenfalls auch die Würdigung der medizinischen Versorgungslage in dem jeweiligen Gebiet, von deren Qualität und Erreichbarkeit die Schwere eingetretener körperlicher Verletzungen mit Blick auf die den Opfern dauerhaft verbleibenden Verletzungsfolgen abhängen kann, gehört (vgl. BVerwG, Urt. v. 17. November 2011 - 10 C 13.10 -, juris Rn. 22, 23 und v. 13. Februar 2014 - 10 C 6.13 -, juris Rn. 24). Das Bundesverwaltungsgericht hat in den Urteilen vom 17. November 2011 - 10 C 13.10 -, Rn. 22 und - 10 C 11.10 -, Rn. 20, bezogen auf die Zahl der Opfer von willkürlicher Gewalt eines Jahres, ein Risiko von

1:800 bzw. 1:1.000 verletzt oder getötet zu werden, als weit von der Schwelle der beachtlichen Wahrscheinlichkeit entfernt angesehen.

26

Maßgeblicher Bezugspunkt für die Beurteilung des Vorliegens der Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 Satz 1, Satz 2 Nr. 3 AsylG ist die Herkunftsregion des Betroffenen, in die er typischerweise zurückkehren wird. Denn für die Frage, welche Region als Zielort der Rückkehr eines Ausländers anzusehen ist, kommt es weder darauf an, für welche Region sich ein unbeteiligter Betrachter vernünftigerweise entscheiden würde, noch darauf, in welche Region der betroffene Ausländer aus seinem subjektiven Blickwinkel strebt. Der Begriff des "tatsächlichen Zielortes der Rückkehr" im Sinne der Rechtsprechung des EuGH (Urt. v. 17. Februar 2009 - C-465/07 - Elgafaji -, juris Rn. 40) ist daher kein rein empirischer Begriff, bei dem auf die tatsächlich wahrscheinlichste oder subjektiv gewollte Rückkehrregion abzustellen ist. Da § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AsylG vor den Gefahren eines - nicht notwendig landesweiten - bewaffneten Konflikts im Heimatstaat schützt, kommt bei der Bestimmung des Ortes der (voraussichtlichen) tatsächlichen Rückkehr der Herkunft als Ordnungs- und Zuschreibungsmerkmal eine besondere Bedeutung zu. Ein Abweichen von der Herkunftsregion kann daher auch nicht damit begründet werden, dass der Ausländer infolge eines bewaffneten Konflikts den personalen Bezug zu seiner Herkunftsregion verloren hat. Auch eine nachlassende subjektive Bindung zur Herkunftsregion durch Umstände, die mittelbare Folgen des bewaffneten Konflikts sind (z.B. Beeinträchtigung der sozialen und wirtschaftlichen Infrastruktur, nachhaltige Verschlechterung der Versorgungslage) ändert nichts daran, dass diese für die schutzrechtliche Betrachtung grundsätzlich ihre Relevanz behält. Allerdings ist jedenfalls dann nicht (mehr) auf die Herkunftsregion abzustellen, wenn sich der Ausländer schon vor der Ausreise und unabhängig von den fluchtauslösenden Umständen von dieser gelöst und in einem anderen Landesteil mit dem Ziel niedergelassen hatte, dort auf unabsehbare Zeit zu leben. Durch eine solche freiwillige Ablösung verliert die Herkunftsregion ihre Bedeutung als Ordnungs- und Zurechnungsmerkmal und scheidet damit als Anknüpfungspunkt für die Gefahrenprognose bei § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AsylG aus (BVerwG, Urt. v. 31. Januar 2013 - 10 C 15.12 -, juris Rn. 13 und 14).

- 27 bb) Maßgeblicher Bezugspunkt für die Beurteilung des Vorliegens der Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 Satz 1, Satz 2 Nr. 3 AsylG ist hier die im Nordosten Libyens etwa 40 km von der Grenze zu Tunesien gelegene Stadt Zaltan. Dies ist der Heimatort des Klägers und dort oder jedenfalls in der Nähe wohnt sein Onkel mit seinen beiden Cousins. Zudem wohnen seine Eltern und Schwestern im nahen Tunesien. Das in dieser Gegend vorherrschende Ausmaß an Gewalt genügt eindeutig nicht, um eine tatsächliche Gefahr des Erleidens eines ernsthaften Schadens einer jeden Zivilperson anzunehmen.
- 28 Gesicherte Zahlen zu zivilen Opfern der Auseinandersetzungen in Libyen existieren nicht. Da es in Libyen derzeit keine Regierung gibt, die im ganzen Land über Verwaltungshoheit verfügt, gibt es auch keine offizielle Stelle, die Opferzahlen erfasst und veröffentlicht.
- 29 Durch die Vereinten Nationen werden über die Unterstützungsmission der Vereinten Nationen in Libyen (UNSMIL) seit 2016 monatlich Zahlen zu zivilen Opfern aufgrund des Konflikts in Libyen veröffentlicht (im Internet abrufbar unter: <https://unsmil.unmissions.org/human-rights-report-civilian-casualties-0>). Diese Zahlen basieren auf Informationen, die UNSMIL aus einer breiten Palette von Quellen (u.a. Menschenrechtsverteidiger, Meldungen aus der Zivilgesellschaft, aktuelle und ehemalige Beamte, Angestellte von Kommunalverwaltungen, Zeugen und Medienberichte) in Libyen sammelt und im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten überprüft. Für ganz Libyen wurden danach für das Jahr 2016 insgesamt 567 zivile Opfer, davon 319 verletzte und 248 getötete Personen und für das Jahr 2017 insgesamt 337 zivile Opfer, davon 177 verletzte und 160 getötete Personen, berichtet. Eine Auswertung der Berichte für den Zeitraum Januar bis September 2018 ergab eine Gesamtzahl ziviler Opfer von 500, davon 333 Verletzte und 167 Todesopfer.
- 30 Für den konkreten Ort Zaltan mit ca. 18.000 Einwohnern liegen keine Zahlen vor. Für die in der Nähe befindliche Stadt Al-Zawya mit ca. 200.000 Einwohnern betragen die zivilen Opfer nach UNSMIL im Jahre 2017 11 (4 Verletzte, 7 Tote) und für die Monate Januar bis September 2018 7 (4 Verletzte, 3 Tote). Hochgerechnet auf das gesamte Jahr 2018 beträgt die Zahl ziviler Opfer 9.

31 In der Zusammenstellung des Austrian Centre for Country of Origin and Asylum Research (ACCORD) auf der Grundlage der Daten des Armed Conflict Location & Event Data Project (ACLED) für Libyen werden in der Kategorie "Gewalt gegen Zivilpersonen" für ganz Libyen für das Jahr 2016 113 Vorfälle mit 189 Todesfällen, für das Jahr 2017 155 Vorfälle mit 231 Todesfällen und für das erste Halbjahr 2018 28 Vorfälle mit 55 Todesfällen erfasst. Allerdings enthält diese Statistik nicht die Zahlen der verletzten Zivilpersonen. Soweit in den Übersichten von ACCORD auch die Verteilung der Vorfälle auf die Verwaltungseinheiten Libyens ausgewiesen wird, erfolgt hierbei keine Unterscheidung zwischen zivilen und militärischen Opfern, so dass die diesbezüglichen Zahlen zu einem großen Anteil auch die nicht zivilen Opfer enthalten und hier deshalb nicht verwendbar sind.

32 Auch wenn sich die genannten Zahlen voneinander unterscheiden, vermitteln sie doch einen Eindruck über die ungefähre Größenordnung ziviler Opfer in Libyen. Für ganz Libyen ergibt sich auf der Basis der Zahlen von UNSMIL ausgehend von einer Gesamteinwohnerzahl von rund 6,6 Millionen für 2016 ein Risiko von ca. 1:11.640, in Libyen im Laufe eines Jahres als Zivilperson verletzt oder getötet zu werden, und für 2017 von ca. 1:19.580. Legt man die Zahlen für den Zeitraum Januar bis September 2018 zugrunde und rechnet diese auf ein Jahr hoch, ergibt sich für das Jahr 2018 ein Risiko von ca. 1:9.900.

33 Für die hier maßgebliche Stadt Al-Zawya ergibt sich ausgehend von einer Einwohnerzahl von 200.000 für 2017 ein Risiko von 1:18.200 und für 2018 von 1:22.200. Für die ca. 200 km entfernte Stadt Tripolis beträgt die Zahl ziviler Opfer nach UNSMIL 2016 79 (50 Verletzte, 29 Tote), 2017 36 (17 Verletzte und 19 Tote) und für die Monate Januar bis September 2018 86 (34 Verletzte, 52 Tote). Hochgerechnet auf das gesamte Jahr 2018 beträgt die Zahl ziviler Opfer 115. Das ergibt bei Zugrundelegung einer Einwohnerzahl von 1.780.000 ein Risiko für 2016 von 1:22.500, für 2017 von 1:49.500 und für 2018 von 1:15.500.

34 Diese Zahlen sind nach oben zu korrigieren. So führt das Auswärtige Amt im Lagebericht vom 3. August 2018 aus, die Vereinten Nationen hätten 2017 in Libyen 371 zivile Opfer bewaffneter Kampfhandlungen gezählt, was aber von der tatsächlichen Opferzahl weit entfernt sein dürfte. Selbst bei einer Vervielfachung der

vorgenannten Ergebnisse zur Berücksichtigung möglicher nicht bekannt gewordener Vorfälle um mehr als das Doppelte ergäbe sich für Libyen insgesamt ein Risiko, das noch weit von dem vom Bundesverwaltungsgericht für unbedenklich gehaltenen Risiko von 1:800 bzw. 1:1.000 entfernt ist. Gleiches gilt für die Städte Al-Zawya und Tripolis.

35

Ein anderes Ergebnis ergibt sich auch nicht bei wertender Betrachtung unter Berücksichtigung weiterer Faktoren wie der Schwere der Schädigungen (Todesfälle und Verletzungen) bei der Zivilbevölkerung und der medizinischen Versorgungslage in dem jeweiligen Gebiet. Angesichts des festgestellten Risikos eines dem Kläger in seiner Heimatregion drohenden Schadens, das quantitativ weit von der Schwelle der beachtlichen Wahrscheinlichkeit entfernt ist, und des Umstandes, dass in der Person des Klägers keine gefahrerhöhenden Umstände vorliegen (hierzu nachfolgend), ist auch bei wertender Gesamtbetrachtung unter Berücksichtigung des weitgehend zusammengebrochenen Gesundheitssystems (siehe hierzu unten II.2.) nicht von einer ernsthaften individuellen Bedrohung im Sinne von § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AsylG auszugehen.

36

cc) Es liegen auch keine gefahrerhöhenden Umstände vor. Individuelle Gründe hat der Kläger nicht geltend gemacht. Der Kläger gehört auch nicht einer Gruppe an, für die ein besonderes Verfolgungsrisiko besteht (vgl. UNHCR, position on returns to Libya, update II, vom September 2018, Rn. 35). Der Kläger hat insoweit geltend gemacht, einer seiner beiden entführten Brüder sei Offizier gewesen. Aus den vorliegenden Erkenntnismitteln ergibt sich jedoch keine Verfolgungsgefahr für Familienmitglieder von Personen, die als Offiziere in der Armee Gaddafis gedient haben.

37

Das Auswärtige Amt hat in verschiedenen Auskünften mitgeteilt, es lägen keine Erkenntnisse darüber vor, dass einfache Soldaten der libyschen Armee, ehemalige Mitarbeiter des libyschen Geheimdienstes oder sonstige Angehörige von Sicherheitsbehörden, die für die Regierung unter dem Staatsoberhaupt Gaddafi tätig waren, pauschal mit Verfolgungsmaßnahmen zu rechnen hätten und ihnen eine menschenrechtswidrige Behandlung drohe. Eine pauschale Gefahr bestehe für das gesamte Land nicht. Im östlichen Teil Libyens würden ehemalige Mitarbeiter des Geheimdienstes und Angehörige von Sicherheitsbehörden der Regierung Gaddafis

inzwischen in der Regel bereitwilliger wieder bei entsprechenden Stellen integriert als in anderen Landesteilen. Zwar habe es nach dem Sturz Gaddafis vereinzelt Aktionen gegen einzelne Bedienstete des alten Regimes gegeben. Diese Vorfälle hätten sich jedoch im Wesentlichen auf die Funktion und weniger auf die familiäre Herkunft der Angegriffenen bezogen. Der Umfang der Aktionen sei allerdings zu gering, um von einer organisierten, zusammenhängenden Kette von Angriffen sprechen zu können. Nach Einschätzung des Auswärtigen Amtes bestehe eine Gefahr von Racheakten für hochrangige Mitglieder des gestürzten Regimes. Die Motivation liege weniger in der ethnischen Herkunft als im zuvor bekleideten Amt. Auch seien keine Fälle bekannt geworden, in denen lediglich die Verwandtschaft zu einem kommandierenden General des alten Regimes asyl- und abschiebungsrelevante Menschenrechtsverstöße begründet hätte (vgl. Auskünfte des Auswärtigen Amtes vom 23. März 2017, Gz: 508-516.80/49132 an das VG Dresden; vom 20. Dezember 2016, Gz: 508-9-516.80/49027 an das VG Leipzig; vom 12. und 19. September 2012, Gz: 508-9-516.80/47396 und 508-9-516.80/47402). Im Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 3. August 2018 wird zwar ausgeführt, dass Angriffe auf politische Gegner weit verbreitet seien, insbesondere auf Politiker, Menschenrechtsverteidiger, Journalisten, religiöse Führer und (angebliche) ehemalige Anhänger Gaddafis. Dies kann aber jedenfalls nicht dahin verstanden werden, dass hiervon auch Familienangehörige von Personen betroffen sind, die wie der Bruder des Klägers keine hochrangigen politischen, administrativen oder militärischen Ämter im System Gaddafis bekleidet haben. Vergleichbar ist die Auskunft des UNHCR vom September 2018 (UNHCR, position on returns to Libya, update II) zu verstehen, wonach ein besonderes Risiko der Verfolgung oder anderer Formen von schwerem Schaden unter anderem für Mitglieder von Stämmen, Familien oder Individuen, die als Unterstützer des ehemaligen Gaddafi-Regimes wahrgenommen werden, besteht. ACCORD (Austrian Centre for Country of Origin and Asylum Research and Documentation) hat in einer Anfragebeantwortung zu Libyen zur Lage von Menschen, die im Verdacht stehen, UnterstützerInnen des Gaddafi-Regimes zu sein (2014 bis heute) vom 19. Januar 2017 u.a. ausgeführt: Während und in unmittelbarer Folge der Revolution 2011 hätten bewaffnete Milizen tausende Anhänger und Soldaten Gaddafis festgenommen. Im Zusammenhang mit der Verurteilung des Gaddafi-Sohnes Saif al-Islam im August 2015 habe es jedoch Pro-Gaddafi-Demonstrationen gegeben. Die Proteste seien im Osten Libyens friedlich verlaufen, im Süden und Westen hingegen nicht. In Sabha, einer Hochburg der

Unterstützer des alten Regimes, seien die Proteste in bewaffnete Auseinandersetzungen übergegangen, als bewaffnete, mit der Regierung in Tripolis verbündete Gruppen versucht hätten, die Demonstrationen zu unterbinden.

38 Angesichts dessen sind Familienangehörige von Personen, die im Gaddafi-Regime keine hochrangigen politischen, administrativen oder militärischen Funktionen innehatten, nicht besonders gefährdet.

39

II. Der Kläger hat auch keinen Anspruch auf Feststellung eines nationalen Abschiebungsverbots, weder auf der Grundlage von § 60 Abs. 5 AufenthG i. V. m. Art. 3 EMRK (1.) noch auf der Grundlage von § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG (2.).

40 1. Ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 AufenthG i.V.m. Art. 3 EMRK aufgrund schlechter humanitärer Bedingungen in Libyen besteht nicht.

41 a) Nach § 60 Abs. 5 AufenthG darf ein Ausländer nicht abgeschoben werden, soweit sich aus der Anwendung der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten - EMRK - ergibt, dass die Abschiebung unzulässig ist. Gemäß Art. 3 EMRK darf niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden. Im Falle einer Abschiebung wird eine Verantwortlichkeit der Bundesrepublik Deutschland nach Art. 3 EMRK dann begründet, wenn erhebliche Gründe für die Annahme bestehen, dass der Betroffene im Fall der Abschiebung tatsächlich Gefahr läuft, einer Art. 3 EMRK widersprechenden Behandlung ausgesetzt zu sein.

42 aa) Unter dem Begriff der unmenschlichen Behandlung ist die vorsätzliche und beständige Verursachung körperlicher Verletzungen oder physischen oder psychischen Leids zu verstehen, während bei einer erniedrigenden Behandlung nicht die Zufügung von Schmerzen, sondern die Demütigung im Vordergrund steht. Auch schlechte humanitäre Verhältnisse können eine Behandlung im Sinne des Art. 3 EMRK darstellen. Dieses ist immer dann anzunehmen, wenn diese Verhältnisse ganz oder überwiegend auf staatlichem Handeln, auf Handlungen von Parteien eines innerstaatlichen Konflikts oder auf Handlungen sonstiger, nicht staatlicher Akteure, die dem Staat zurechenbar sind, beruhen, weil er der Zivilbevölkerung keinen

ausreichenden Schutz bieten kann oder will. Aber auch dann, wenn diese Voraussetzungen nicht gegeben sind, weil es an einem verantwortlichen Akteur fehlt, können schlechte humanitäre Bedingungen im Zielgebiet dennoch als Behandlung im Sinne von Art. 3 EMRK zu qualifizieren sein, wenn ganz außerordentliche individuelle Umstände hinzutreten. Es sind also im Rahmen von § 60 Abs. 5 AufenthG i.V.m. Art. 3 EMRK nicht nur Gefahren für Leib und Leben berücksichtigungsfähig, die seitens eines Staates oder einer staatsähnlichen Organisation drohen, sondern auch "nichtstaatliche" Gefahren auf Grund prekärer Lebensbedingungen, wobei dies aber nur in ganz außergewöhnlichen Einzelfällen in Betracht kommt. Es ist ein sehr hohes Schädigungsniveau erforderlich, da nur dann ein außergewöhnlicher Fall vorliegt, in dem die humanitären Gründe entsprechend den Anforderungen des Art. 3 EMRK "zwingend" sind. Auch im Rahmen des Art. 3 EMRK ist eine tatsächliche Gefahr ("real risk") erforderlich (vgl. BVerwG, Urt. v. 31. Januar 2013 - 10 C 15.12 -, juris Rn. 23 ff. und Urt. v. 13. Juni 2013 - 10 C 13.12 -, juris Rn. 25; EGMR, Urt. v. 28.06.2011 - 8319/07 und 11449/07 - [Sufi und Elmi/Vereinigtes Königreich], NVwZ 2012, 681). Bei entsprechenden Rahmenbedingungen können schlechte humanitäre Verhältnisse eine Gefahrenlage begründen, die zu einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung im Sinn von Art. 3 EMRK führt. Hierbei sind indes eine Vielzahl von Faktoren zu berücksichtigen, darunter etwa der Zugang für Rückkehrer zu Arbeit, Wasser, Nahrung, Gesundheitsversorgung sowie die Chance, eine adäquate Unterkunft zu finden, der Zugang zu sanitären Einrichtungen und nicht zuletzt die finanziellen Mittel zur Befriedigung elementarer Bedürfnisse, auch unter Berücksichtigung von Rückkehrhilfen usw. (vgl. VGH BW, Urt. v. 11. April 2018 - A 11 S 1729/17 - juris Rn. 124 und BayVGH, Urt. v. 23. März 2017 - 13a B 17.30030 -, juris Rn. 15).

- 43 bb) Vorliegend sind allein die hohen Anforderungen der letztgenannten Fallgestaltung der schlechten humanitären Verhältnisse maßgeblich, da die hier unter dem Gesichtspunkt des Art. 3 EMRK relevanten humanitären Verhältnisse in Libyen keinem Akteur zuzuordnen sind, sondern auf einer Vielzahl von Faktoren beruhen, darunter die allgemeine politische und wirtschaftliche Lage und die Versorgungslage betreffend Nahrung, Wohnraum und Gesundheitsversorgung sowie die Sicherheitslage. Es ist nicht festzustellen, dass in Libyen ein Akteur die maßgebliche

Verantwortung hierfür trägt, insbesondere, dass er etwa die notwendige medizinische oder humanitäre Versorgung gezielt vorenthalten würde.

44 cc) Für die Beurteilung, ob außerordentliche Umstände vorliegen, die - wie hier - nicht in die unmittelbare Verantwortung des Abschiebungszielstaates fallen und die dem abschiebenden Staat nach Art. 3 EMRK eine Abschiebung des Ausländers verbieten, ist grundsätzlich auf den gesamten Abschiebungszielstaat abzustellen und zunächst zu prüfen, ob solche Umstände an dem Ort vorliegen, an dem die Abschiebung endet (BVerwG, Urt. v. 31. Januar 2013 - 10 C 15.12 -, juris Rn. 26).

45 Vorliegend ist unklar, auf welche Stadt insoweit abzustellen ist, da Abschiebungen nach Libyen aus westlichen Staaten in den letzten Jahren praktisch nicht stattgefunden haben. Das Auswärtige Amt führt im Lagebericht vom 3. August 2018 aus, es existierten keine funktionierenden bilateralen Rückübernahmeabkommen zwischen EU-Staaten und Libyen. Abmachungen mit Ministerien und deren Behörden seien grundsätzlich wenig belastbar. Ergänzende Verhandlungen mit den Milizen seien notwendig. Aus Frankreich sei die Rückführung eines Gefährdeters unter erheblichem Aufwand bekannt, Italien habe 2017 zwei libysche Staatsangehörige zurückgeführt. Abschiebungen aus Deutschland hat es nicht gegeben.

46 Letztlich kommt es für die Beurteilung der hier maßgeblichen humanitären Verhältnisse auf den Ort, an dem die Abschiebung endet, jedoch nicht an. Denn die Lebensverhältnisse unterscheiden sich in Libyen mit Ausnahme derjenigen in umkämpften oder belagerten Regionen, Städten bzw. Stadtteilen, wohin eine Abschiebung sowieso nicht in Betracht kommt, nicht maßgeblich. Da Zaltan, der Heimatort des Klägers, innerhalb Libyens ohne weiteres erreichbar ist, ist auch hier wie bei der Prüfung eines Anspruchs auf die Zuerkennung des subsidiären Schutzes hinsichtlich der konkreten Umstände auf eine Rückkehr des Klägers in diese Stadt abzustellen.

47 b) Die relevanten Lebensverhältnisse in Libyen gestalten sich wie folgt:

48 Die einst reiche Nation ist nun mit einer Finanzkrise konfrontiert. Die konfliktbedingte Wirtschaftskrise und die politische Sackgasse haben zu einem rapiden Einbruch der

Lebensverhältnisse und einer weiteren Verschlechterung der humanitären Bedingungen in allen Sektoren in Libyen geführt. Im März 2018 benötigten 1,1 Millionen Menschen Schätzungen zufolge lebensrettende humanitäre Hilfe und Schutz, darunter 378.000 Kinder und 307.000 Frauen im gebärfähigen Alter. Die humanitäre Hilfe bleibt weiterhin schlecht finanziert, was den Zugang zu und die Verfügbarkeit von grundlegenden Dienstleistungen für Menschen in Not untergräbt. Die hochgradig volatile sicherheitspolitische Situation behindert den dauerhaften Zugang für humanitäre Hilfe und lässt insbesondere die am stärksten gefährdeten Gruppen, Binnenvertriebene, Asylsuchende, Flüchtlinge und Migranten mit noch nicht gedeckten dringenden Bedürfnissen zurück. Das Gesundheitssystem hat sich bis zum Zusammenbruch verschlechtert. Während die medizinischen Bedürfnisse, insbesondere die mit Konflikten verbundenen Verletzungen, weiter steigen, gibt es einen Mangel an Medikamenten, medizinischer Versorgung und Ausrüstung sowie einen kritischen Fachkräftemangel. Schwangere Frauen und Personen mit chronischen Krankheiten, Behinderungen und psychischen Problemen werden angesichts der begrenzten Kapazität von Gesundheitsdiensten als besonders gefährdet eingestuft. Der Zugang zur Gesundheitsversorgung für Binnenvertriebene, Rückkehrer, Flüchtlinge und Migranten bleibt begrenzt. Drogen- und der Alkoholmissbrauch ist Berichten zufolge seit Beginn des Konflikts gestiegen. Nach Libyen zurückkehrende Libyer können grundsätzlich auf Unterstützung durch ihre Kernfamilie oder Stamm zählen, sofern das individuelle Verhältnis der jeweiligen Personen zur jeweiligen Bezugsgruppe nicht belastet oder ganz abgerissen ist (vgl. UNHCR, Position on returns to Libya [Update II] vom September 2018; Auswärtiges Amt, Lagebericht vom 3. August 2018 und Länderinformationsblatt Libyen des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl der Republik Österreich v. 23. Januar 2017).

- 49 c) Das vorgenannte sehr hohe Schädigungsniveau wird im Falle des Klägers nicht erreicht. Er gehört nicht zu einer der vorbenannten vulnerablen Gruppen, deren Situation hier keiner Bewertung bedarf. Er kann in Zaltan etwa bei seinem Onkel unterkommen und er ist arbeitsfähig, so dass eine adäquate Unterkunft einschließlich des Zugangs zu elementaren sanitären Einrichtungen sowie der Zugang zu Nahrung gewährleistet sind. Bei dem Kläger handelt es sich um einen gesunden Mann, weshalb er aktuell auch von den Auswirkungen des prekären Gesundheitssystems nicht in besonderer Weise betroffen ist.

2. Auch aus § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG folgt für den Kläger kein nationales
50 Abschiebungsverbot. Hiernach soll von der Abschiebung eines Ausländers in einen
anderen Staat abgesehen werden, wenn dort für diesen Ausländer eine erhebliche
konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht. Diese Voraussetzungen liegen,
wie aus den vorstehenden Ausführungen ersichtlich, offensichtlich nicht vor.

51 III. Auch die Ausreiseaufforderung und die Abschiebungsandrohung nach Libyen
stellen sich nicht als rechtswidrig dar.

52 Es kann hier dahinstehen, ob eine Ausreiseaufforderung und eine
Abschiebungsandrohung rechtswidrig sind, wenn feststeht, dass sowohl eine
freiwillige Rückkehr als auch eine zwangsweise Abschiebung nur auf ganz
bestimmten Reisewegen in Betracht kommen, welche entweder die Erreichbarkeit des
Ziellandes überhaupt oder die Erreichbarkeit relativ sicherer Landesteile unzumutbar
erscheinen lassen. Denn es bedarf grundsätzlich derjenige des Schutzes der
Bundesrepublik Deutschland nicht, der eine geltend gemachte Gefährdung in dem
Zielstaat der Abschiebung durch zumutbares eigenes Verhalten, wozu insbesondere
die freiwillige Ausreise und Rückkehr in den Heimatstaat gehört, abwenden kann (vgl.
BVerwG, Urt. v. 15. April 1997 - 9 C 38.96 -, juris Rn. 27). Eine freiwillige Ausreise
und Rückkehr ist jedoch jedenfalls auf dem Landweg über Tunesien möglich.

53 Derzeit erfolgen keine Abschiebungen aus Deutschland nach Libyen und es ist
zweifelhaft, ob solche in für die Betroffenen zumutbarer Weise durchgeführt werden
können. Das Auswärtige Amt führt hierzu im Lagebericht vom 3. August 2018 aus, es
existierten keine funktionierenden bilateralen Rückübernahmeabkommen zwischen
EU-Staaten und Libyen. Abmachungen mit Ministerien und deren Behörden seien
grundsätzlich wenig belastbar. Ergänzende Verhandlungen mit den Milizen seien
notwendig. Hinsichtlich des einzigen funktionstüchtigen Flughafens von Tripolis
(Mitiga) sei zu berücksichtigen, dass dort die salafistische Rada-Miliz, auch bekannt
als "Special Deterrence Forces" (SDF), die vollständige Kontrolle ausübt. Das
Auswärtige Amt geht davon aus, dass die Rada-Miliz Listen von gesuchten Libyern
einsehen kann und bei der Einreisekontrolle strenge Maßstäbe anlegt. Die Vereinten
Nationen berichteten von vereinzelt Festnahmen bei Einreise am Flughafen Mitiga
und anschließender Verbringung in das dortige, auch von der Rada-Miliz geführte

Gefängnis. OHCHR und UNSMIL berichteten von Menschenrechtsverletzungen in diesem Gefängnis. Auch die anderen libyschen Flughäfen würden von bewaffneten Gruppen kontrolliert, die meist ihre eigenen Kriterien für Einreise, Befragung und Festnahmen setzen.

54 Abschiebungen können nur auf dem Luftweg direkt nach Libyen erfolgen. Der Senat geht davon aus, dass die Ausländerbehörden bzw. das Auswärtige Amt wegen einer Abschiebung jedenfalls nicht mit salafistischen Milizen wie der Rada-Miliz verhandeln, weshalb eine Abschiebung über einen Flughafen, der von einer solchen Miliz kontrolliert wird, nicht in Betracht kommt. Ob es Flughäfen in Libyen gibt, die von vertrauenswürdigen Kräften kontrolliert werden und über die eine Abschiebung in zumutbarer Weise möglich ist, kann hier letztlich dahinstehen. Denn eine freiwillige Ausreise auf dem Landweg, etwa über Tunesien, ist in zumutbarer Weise möglich. Das Auswärtige Amt berichtet im Lagebericht vom 3. August 2018, dass die legale Ausreise aus Libyen meist über Tunesien und Ägypten erfolgt. In vergleichbarer Weise ist deshalb auch eine Einreise möglich. Dies entspricht auch dem Vortrag des Klägers, wonach sein in Libyen lebender Onkel ein- bis zweimal pro Woche nach Tunesien fahre, um seine dort lebenden Familienangehörigen zu besuchen.

55 IV. Die Kostenentscheidung in dem nach § 83b AsylG gerichtskostenfreien Verfahren folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO, der Ausspruch zur vorläufigen Vollstreckbarkeit aus § 167 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 VwGO i. V. m. § 708 Nr. 10, § 711 ZPO.

56 Die Revision ist nicht zuzulassen, weil kein Fall des § 132 Abs. 2 VwGO vorliegt.

Rechtsmittelbelehrung

Die Nichtzulassung der Revision kann durch Beschwerde angefochten werden.

Die Beschwerde ist beim Sächsischen Obergerverwaltungsgericht, Ortenburg 9, 02625 Bautzen, innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung und der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung einzulegen. Die Beschwerde muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils zu begründen. Die Begründung ist bei dem oben genannten Gericht schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung und der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung einzureichen.

In der Begründung der Beschwerde muss die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts, von der das Urteil abweicht, oder der Verfahrensmangel bezeichnet werden. In Rechtstreitigkeiten aus dem Beamtenverhältnis und Disziplinarrecht kann auch die Abweichung des Urteils von einer Entscheidung eines anderen Obergerichts vorgetragen werden, wenn es auf diese Abweichung beruht, solange eine Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts in der Rechtsfrage nicht ergangen ist.

Für das Beschwerdeverfahren besteht Vertretungszwang; dies gilt auch für die Einlegung der Beschwerde und für die Begründung. Danach muss sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen.

In Angelegenheiten, die ein gegenwärtiges oder früheres Beamten-, Richter-, Wehrpflicht-, Wehrdienst- oder Zivildienstverhältnis oder die Entstehung eines solchen Verhältnisses betreffen, in Personalvertretungsangelegenheiten und in Angelegenheiten, die in einem Zusammenhang mit einem gegenwärtigen oder früheren Arbeitsverhältnis von Arbeitnehmern im Sinne des § 5 des Arbeitsgerichtsgesetzes stehen, einschließlich Prüfungsangelegenheiten, sind auch Gewerkschaften und Vereinigungen von Arbeitgebern sowie Zusammenschlüsse solcher Verbände für ihre Mitglieder oder für andere Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder vertretungsbefugt. Vertretungsbefugt sind auch juristische Personen, deren Anteile sämtlich im wirtschaftlichen Eigentum einer dieser Organisationen stehen, wenn die juristische Person ausschließlich die Rechtsberatung und Prozessvertretung dieser Organisation und ihrer Mitglieder oder anderer Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder entsprechend deren Satzung durchführt, und wenn die Organisation für die Tätigkeit der Bevollmächtigten haftet. Diese Bevollmächtigten müssen durch Personen mit der Befähigung zum Richteramt handeln.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Ein Beteiligter, der zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

gez.:
Munzinger

Tischer

Dr. Helmert

*Die Übereinstimmung der Abschrift mit der
Urschrift wird beglaubigt.*

Bautzen, den 28.11.2018

Sächsisches Obergerverwaltungsgericht

Stock

Justizbeschäftigte